

# **VV Sonderpädagogische Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder**

Verwaltungsvorschrift vom 24.12. 1986

neu erlassen in der Verwaltungsvorschrift vom 4.11.1996 /AZ IV/1-6504.40/364 (K.u.U. 1996 S. 781)

## **1. Auftrag der sonderpädagogischen Frühförderung**

Die sonderpädagogische Frühförderung ist Bestandteil des Gesamtgefüges der Maßnahmen zur Frühbetreuung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder. Sie soll in enger Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten sowie anderen Einrichtungen und Diensten der Frühbetreuung direkte oder indirekte Auswirkungen einer vorliegenden Schädigung oder Behinderung auf die Entwicklung des Kindes durch sonderpädagogische Maßnahmen verhindern, mildern oder ausgleichen und den durch entwicklungshemmende Umstände drohenden Behinderungen entgegenwirken.

## **2. Organisation der sonderpädagogischen Frühförderung**

2.1 Die Frühförderung wird durch sonderpädagogische Beratungsstellen an Sonderschulen durchgeführt. Sie sind Bestandteil der Sonderschule. Die Einrichtung der Beratungsstellen und die Festlegung ihres Betreuungsbezirks erfolgt durch das Oberschulamt mit Zustimmung des Schulträgers.

2.2 Um den Erziehungsberechtigten den Besuch der sonderpädagogischen Beratungsstelle zu erleichtern, kann diese räumlich getrennt von der Sonderschule eingerichtet werden.

Beratungsstellen verschiedener Fachrichtungen sind möglichst an zentralen Ort räumlich zusammenzuführen (Beratungsstellenverbund).

2.3 Das Oberschulamt betraut einen Sonderschullehrer mit der Leitung der Beratungsstelle. Er hat, unbeschadet der Verantwortung des Schulleiters, für die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben der Beratungsstelle zu sorgen.

2.4 Soweit erforderlich, werden weitere Sonderschullehrer, Fachlehrer an Sonderschulen und Erziehungskräfte, auch von Sonderschulkindergärten tätig. In Beratungsstellen für körperbehinderte Kinder können Krankengymnasten und Beschäftigungstherapeuten eingesetzt werden; diese können bei mehrfach behinderten Kindern auch zu Beratungsstellen an Schulen für Geistigbehinderte beigezogen werden.

2.5 Die Tätigkeit an den Beratungsstellen gehört zu den ordentlichen Dienstaufgaben.

2.6 Für schwierige Einzelfälle steht das Sonderpädagogische Beratungszentrum in 69117 Heidelberg (Friedrich-Ebert-Anlage 51 C) zur Verfügung, das in Zusammenarbeit mit Kliniken und niedergelassenen Ärzten auch die Aufgabe der Früherfassung behinderter Kinder hat.

## **3. Durchführung der sonderpädagogischen Frühförderung**

3.1 Die Frühförderung wird für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder vom frühestmöglichen Zeitpunkt an angeboten. Dabei übernimmt die Beratungsstelle auch die Beratung und Anleitung der Erziehungsberechtigten und anderer für die Erziehung des Kindes verantwortlichen Personen. Sie ist für die Erziehungsberechtigten kostenlos. Sonderpädagogische Frühförderung durch die Beratungsstelle endet mit der Aufnahme in einen Sonderschulkindergarten oder eine Schule.

3.2 Die Beratungsstelle stimmt ihre Arbeit mit allen das einzelne Kind betreuenden Stellen des medizinischen, sozialen, psychologischen und pädagogischen Bereichs ab, insbesondere mit den behandelnden Ärzten, Kliniken, dem Gesundheitsamt, Jugend- und Sozialamt, der Erziehungsberatungsstelle sowie gegebenenfalls mit dem Kindergarten.

Eine besonders enge Zusammenarbeit ist geboten, wenn im gleichen Schulamtsbezirk auch eine Frühbetreuungsstelle eines privaten schulischen oder nicht-schulischen freien Trägers tätig ist. Soweit im gleichen Bezirk mehrere Einrichtungen und Dienste mit Aufgaben der Frühbetreuung befasst sind, ist auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen anzustreben, dass eine dieser Stellen die Funktion einer Anlauf- und Koordinierungsstelle übernimmt. Auf die Möglichkeit der Befreiung von der ärztlichen Schweigepflicht und von weiteren Verschwiegenheitspflichten durch die Erziehungsberechtigten sowie das Erfordernis der Zustimmung der Erziehungsberechtigten für die Weitergabe von personenbezogenen Daten wird hingewiesen.

3.3 Die Frühförderung kann auch außerhalb der Beratungsstelle erfolgen. Der Leiter sorgt dafür, dass in seinem Betreuungsbezirk die erforderlichen Hausbesuche und andere außerhalb der Beratungsstelle durchzuführenden Maßnahmen stattfinden (mobile Beratung). Hierzu legt er der Schulaufsichtsbehörde einen Organisationsplan vor. Falls von der Schulaufsichtsbehörde gegen den Organisationsplan keine Einwendungen erhoben werden, sind die danach erforderlichen Dienstreisen und Dienstgänge allgemein genehmigt.

3.4 Die Beratungsstellen im Bezirk eines Staatlichen Schulamts arbeiten eng zusammen. Eine solche Zusammenarbeit ist erforderlichenfalls auch zwischen Beratungsstellen benachbarter Schulamtsbezirke durchzuführen. Die Staatlichen Schulämter übernehmen die Koordination der Zusammenarbeit.

3.5 Die Erziehungsberechtigten können sich an jede Beratungsstelle wenden. Maßnahmen der Frühförderung, die außerhalb der Beratungsstelle durchgeführt werden, können jedoch nur durch die nach Nr. 2.1 zuständige Beratungsstelle erfolgen.

Die Staatlichen Schulämter geben über die Beratungsstellen und deren Betreuungsbezirk Auskunft.

### **Sonderpädagogische Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder**

Verwaltungsvorschrift vom 04. November 1996

(K.u.U. S. 781)

Ausgabe B / Gelber Ordner Nr. 6504-53

Hinweis: Neuregelung ist beabsichtigt.

K.u.U. vom 8. Januar 2004